

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim veräußert ein Baugrundstück im Baugebiet „Stoßbergweg“ in Surheim im einstufigen öffentlichem Bieterverfahren gegen Höchstgebot.

Grundlage:

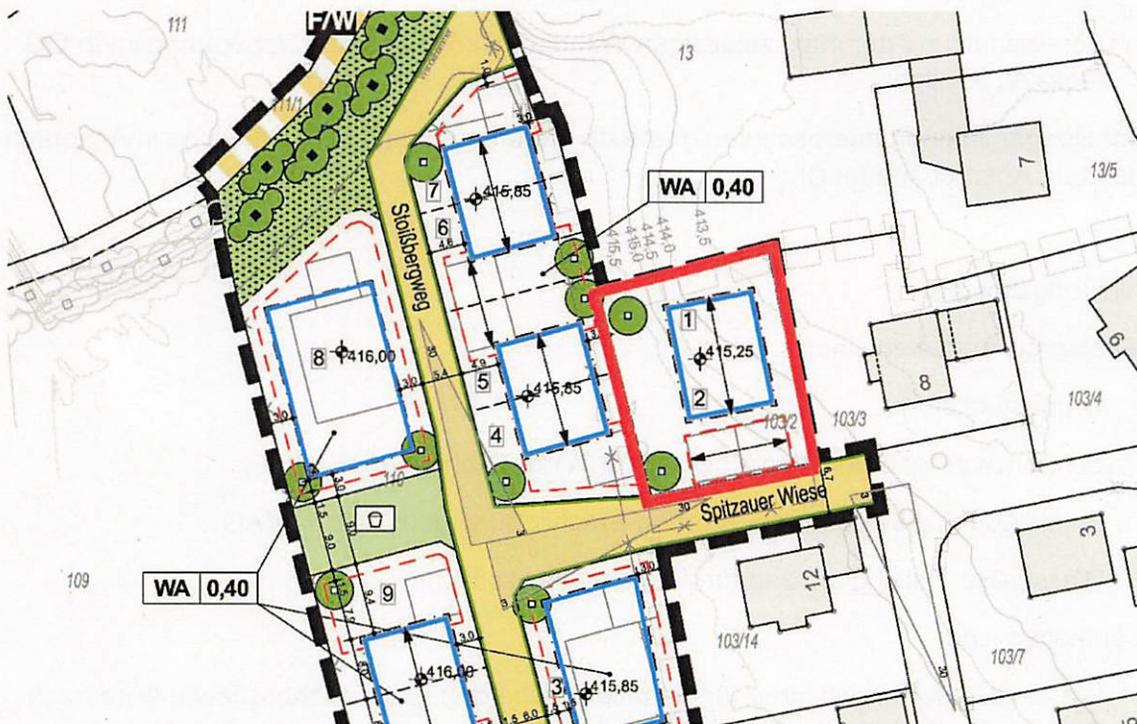
Die Gemeinde hat am 17.01.2023 den Bebauungsplan „Stoßbergweg“ als Satzung beschlossen.

Maßgebend für die zulässige Bebauung ist dieser bereits in Kraft getretene Bebauungsplan in der Fassung vom 17.01.2023. Der Bebauungsplan kann über die Homepage der Gemeinde (Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – rechtsverbindliche Bebauungspläne) heruntergeladen werden.

Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert. Die Erschließungsmaßnahmen wurden bereits abgeschlossen.

Das freie, rot umrandete Grundstück wird höchstbietend veräußert.

Grundstückseigentümer dieser Fläche ist die **Gemeinde Saaldorf-Surheim**, im folgenden Gemeinde genannt.



Auflagen:

- Es besteht ein Baugebot (spätestens 2 Jahre nach der Beurkundung ist mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, spätestens 4 Jahre nach der Beurkundung ist das Haus zu beziehen)

Verfahren zur Grundstücksvergabe:

- Höchstpreisgebotsverfahren (einstufig)
- Die Gemeinde Saaldorf-Surheim behält sich die Annahme des Angebotes und somit den Zuschlag vor. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine

unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes handelt. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Angaben zu dem Grundstück:

(vergleiche beiliegender Übersichtsplan, die Parzelle ist im Lageplan farblich markiert)

Bauparzelle Spitzauer Wiese 10 und 10a

mit einer Grundstücksgröße von 600 m², großzügiges Einzelhaus, Zweifamilienhaus, 3 Wohneinheiten (beides WEG) denkbar.
Maximale Grundfläche 240 m², maximale Wandhöhe bei Hauptanlagen 6,80 m.

Hinweise:

- Das Grundstück eignet sich ideal für ein Zweifamilienhaus, die Zahl der Wohneinheiten wird aber vom Bebauungsplan nicht vorgeschrieben
- Bei Ausnutzung der max. zulässigen Wandhöhe können auch Wohnräume im 2. OG realisiert werden

Für Detailfragen können Interessenten gerne die Beratung unserer Bauabteilung in Anspruch nehmen (sh. Ansprechpartner)!

Erschließungskosten:

Im Gebotspreis enthalten sind:

- Grundstückspreis
- Schmutzwasser-Herstellungsbeitrag für ¼ der Grundstücksfläche
- Erschließungskosten für die Straßen-Erschließung gem. Art. 5a KAG
- Wasser-Herstellungsbeitrag für die Grundstücksfläche

Nicht enthalten sind:

- Wasser-Herstellungsbeitrag für die tatsächliche gebaute Geschossfläche (wird nach Fertigstellung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erhoben und ist dann separat zu entrichten)
- Schmutzwasser-Herstellungsbeitrag für die tatsächliche gebaute Geschossfläche (wird nach Fertigstellung durch das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim erhoben und ist dann separat zu entrichten)
- Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse Wasser- und Schmutzwasserentsorgung (wird nach Fertigstellung durch die Surgruppe und dem Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim erhoben und sind dann separat zu entrichten)

Diese Kosten sind noch gesondert vom Käufer zu zahlen.

Bieterverfahren:

a) Gebote

Gebotsabgaben sind **ab sofort möglich**. Kaufpreisangebote sind **mit dem zur Verfügung gestellten Formular bis spätestens Mittwoch, den 30.04.2025, 11:00 Uhr** auf dem Postweg (Gemeinde Saaldorf-Surheim, z.Hd. Herrn Bräuer, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim) oder per Email an bernhard.braeuer@saaldorf-surheim.de zu übermitteln.

Das Gebot muss deutlich lesbar sein, entsprechend vorbereitete Formulare finden Sie auf unserer Homepage. Es muss **folgende Angaben** enthalten:

- den Namen des Bieters mit Adresse und Kontaktdaten (Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse)
- die Gebotssumme
- die Unterschrift des Bieters

Jedem Gebot ist eine Finanzierungszusage mindestens in Höhe des Gebotes eines Kreditinstitutes beizulegen, womit nachgewiesen wird, dass man zum Kauf des Grundstücks in der Lage ist. Fehlt die Finanzierungszusage, wird das Gebot nicht gewertet. Die Finanzierungszusagen werden vertraulich behandelt.

b) Bekanntgabe

Der Höchstbietende sowie vorsorglich zwei Nachrücker werden entsprechend schriftlich informiert.

c) Zuschlag / Beurkundung / Nebenkosten

Zum Zustandekommen des Rechtsgeschäfts ist eine Annahme des Gebotes durch den Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim und eine notarielle Beurkundung erforderlich. Es ist vorgesehen, die Annahme des Gebotes in der Gemeinderatssitzung **am 15.05.2025** zu erklären.

Die Nebenkosten des Grunderwerbs (notarielle Beurkundung, Grundbucheintragung, Grunderwerbssteuer) sind vom Käufer zu tragen. Im Weiteren ist geplant, den Kaufvertrag bis Mitte Juni 2025 zu beurkunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Angebot für die Gemeinde nicht bindend ist. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, auch das Höchstangebot nicht anzunehmen, wenn ein ihrer Vorstellungen entsprechender Mindestpreis nicht erzielt wird.

Ansprechpartner:

a) Bieterverfahren:

Herr Bernhard Bräuer

Mail: bernhard.braeuer@saaldorf-surheim.de

Tel. 0049 8654 6307-28

b) Baurecht:

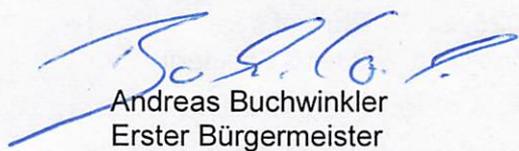
Herr Markus Hagenauer

Mail: markus.hagenauer@saaldorf-surheim.de

Tel. 0049 8654 6307-12

Die vorstehenden Informationen wurden mit Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Saaldorf, den 01.04.2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim



Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister